



Initiative
kostengünstig
qualitätsbewusst
Bauen
umweltgerecht
innovativ
bezahlbar

Staatliche Förderung bei der Instandsetzung, Modernisierung und Energiesparmaßnahmen

- **Programme zur Modernisierungs- und Instandsetzungsförderung**
- **KfW-CO₂ -Gebäudesanierungsprogramm**
- **KfW-Programm „Wohnraum Modernisieren“**
- **KfW-Programm „Ökologisch Bauen“**
- **KfW-Programm „Solarstrom Erzeugen“**
- **Programm zur Förderung erneuerbarer Energien**
- **Energiesparberatung**

Info - Blatt Nr. 2.4

Impressum

Herausgeber:

Kompetenzzentrum „Kostengünstig qualitätsbewusst Bauen“ im

IEMB

Institut für Erhaltung und Modernisierung

von Bauwerken e.V. an der TU Berlin

Salzufer 14

10587 Berlin

Telefon: 030/39921-888

Telefax: 030/39921-889

E-mail: kompetenz@iemb.de

www.kompetenzzentrum-iemb.de

Geschäftsstelle

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung

Geschäftsstelle

Initiative "Kostengünstig qualitätsbewusst Bauen"

Deichmanns Aue 31 - 37

53179 Bonn

E-mail: guenstig.bauen@bbr.bund.de

www.bbr.bund.de

Grafik

Online Now!

Gesellschaft für elektronisches Marketing mbH

Kastanienallee 26

14052 Berlin

www.online-now.de

Druck

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung

Dienstleistungszentrum Druck

D-53179 Bonn

Dieses Info-Blatt soll dem breiten Kreis der Eigenheiminteressenten Informationen, Tipps und Anregungen geben. Es will und kann Gesetzestexte nicht ersetzen. Bei Rechtsfragen sollten daher immer die zuständigen Behörden oder die allgemein zur Rechtsauskunft befugten Stellen befragt werden. Dort können Sie z. B. auch Ausführungsbestimmungen erfahren, die nicht immer alle dargestellt werden können und die häufig von Bundesland zu Bundesland verschieden sind.

Stand: Februar 2007

Weitere Merkblätter und Informationen zu aktuellen Themen können auf der Internetseite www.kompetenzzentrum-iemb.de abgerufen und ausgedruckt werden.



Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung



Initiative
**kostengünstig
qualitätsbewusst
Bauen**



Bundesamt
für Bauwesen und
Raumordnung

Inhaltsverzeichnis

1	Programme zur Modernisierungs- und Instandsetzungsförderung	2
1.1	KfW-CO ₂ -Gebäudesanierungsprogramm	2
1.2	KfW - Programm „Wohnraum Modernisieren“	10
1.3	KfW - Programm „Ökologisch Bauen“	12
1.4	KfW - Programm „Solarstrom Erzeugen“	13
1.5	Länderprogramme	15
2	Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle)	16
3	Energiesparberatung - „Vor-Ort-Beratung“	19

2.4 Staatliche Förderung bei der Instandsetzung, Modernisierung und Energiesparmaßnahmen

1 Programme zur Modernisierungs- und Instandsetzungsförderung

Die Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden, die Einsparung von Heizenergie sowie die Erhaltung von denkmalgeschützten Gebäuden werden durch verschiedene Maßnahmen gefördert. Die Förderung erfolgt durch die bundesweiten Programme der Kreditanstalt für Wiederaufbau und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, durch steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten sowie durch Programme der Länder, teilweise auch der Gemeinden.

1.1 KfW-CO₂-Gebäudesanierungsprogramm

Das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm eignet sich für alle, die den Energieverbrauch ihres Altbaus entscheidend senken und damit einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz leisten möchten - und das zu außerordentlich günstigen Konditionen.

Umfangreiche energiesparende Investitionen werden auch großzügig gefördert. Allen Investoren steht die Kreditvariante zur Verfügung.

Ab 1. Januar 2007 startet das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm unter anderem mit folgenden Verbesserungen:

- Einführung einer Zuschussvariante für Eigentümer von Ein- oder Zweifamilienhäusern bzw. Eigentumswohnungen in Wohneigentumsgemeinschaften (alternativ).
- Erweiterung der Förderkulisse auf Gebäude, die bis 31.12.1994 errichtet wurden (Kategorie B).
- Deutlich erhöhte Förderung bei Unterschreitung des EnEV-Neubau-Niveaus um mind. 30 %
- Wegfall der Altersbegrenzung für auszutauschende Heizungsanlagen
- CO₂-Einsparberechnung nicht mehr erforderlich
- Verbesserung der Förderung von teilsanierten Gebäuden

Für alle Anträge, die ab 1. Januar 2007 gestellt werden, gelten die folgenden Änderungen:

- Gefördert werden können nur Maßnahmen, die durch Fachunternehmen durchgeführt werden.
- Beim Austausch der Heizung ist ein hydraulischer Abgleich durchzuführen.
- Niedertemperaturkessel sind nicht mehr förderfähig.
- Erhöhte technische Anforderungen an Dämmung und Fenster.
- Austausch der Verglasung in Kategorie B nicht mehr möglich.

Übergangsregelung:

Anträge nach dem alten Maßnahmenpaket 3 oder dem alten Maßnahmenpaket 4 (mit Nachweis einer CO₂-Einsparung), die bis einschließlich 31.01.2007 bei der KfW eingehen, werden zu den bis 31.12.2006 gültigen Konditionen zugesagt.

I. Kreditvariante

Diese Variante des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms eignet sich für alle, die umfangreiche energetische Investitionen günstig finanzieren wollen.

Grundsätzlich gibt es zwei Wege, ein Darlehen zu erhalten:

Kategorie A: Energetische Sanierung auf Neubau-Niveau nach EnEV oder besser, bzw.

Kategorie B: mit der Durchführung eines von 5 möglichen Maßnahmenpaketen.

Ihre Vorteile auf einen Blick:

Günstig: sehr günstige Zinsen durch zusätzliche Zinsverbilligung aus Bundesmitteln,

Noch günstiger: Wenn Ihr Altbau nach der Sanierung das EnEV-Neubau-Niveau einhält, dann gibt es einen Tilgungszuschuss. Bei deutlicher Unterschreitung erhöht sich der Tilgungszuschuss.

Sicher: Ihr Zinssatz wird für 10 Jahre festgeschrieben,

Komplett: Finanzierung von bis zu 100 % der Investitionskosten, einschließlich der Nebenkosten.

Flexibel: Vorzeitige Rückzahlung auch in Teilbeträgen jederzeit kostenlos möglich.

Umfassend: Übersichtliche Maßnahmenpakete für fast jedes „Energieverschwendungsproblem“.

Langfristige Finanzierung für die umfangreiche energetische Sanierung von Altbauten.

Kombinierbar mit anderen öffentlichen Mitteln und KfW Programmen, jedoch nicht mit der Zuschussvariante.

Wenn Sie Ihr Haus nicht komplett energetisch sanieren wollen, sondern lediglich einzelne energiesparende Maßnahmen durchführen möchten, dann können Sie diese mit dem KfW-Programm „Wohnraum Modernisieren“ finanzieren.

Unter welchen Voraussetzungen können Sie ein Darlehen aus dem KfW-CO₂-Gebäudesanierungsprogramm beantragen?

Wer wird gefördert?

Jeder, der in selbst genutzte oder vermietete Wohnimmobilien investiert.

In der Regel also Eigentümer wie beispielsweise:

- Privatpersonen,
- Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften,
- Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände,
- Sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Wie wird gefördert?

Zinsverbilligung: Sie erhalten ein langfristiges Darlehen mit tilgungsfreien Anlaufjahren zu einem deutlich verbilligten Zinssatz. Der Zinssatz wird für die ersten 10 Jahre festgeschrieben.

Tilgungszuschuss: In der Kategorie A erhalten Sie zusätzlich einen Tilgungszuschuss. Wenn Ihr Altbau nach der energetischen Sanierung das Neubau-Niveau nach der Energieeinsparverordnung (EnEV) einhält, dann müssen Sie 5 % des Darlehens nicht zurückzahlen. Sollten Sie mehr als 30 % unter dem Neubau-Niveau nach EnEV bleiben, erhöht sich der Zuschuss auf 12,5 %. Details zur Sonderförderung „Modellvorhaben“ finden Sie unter Kategorie A Neubau-Niveau.

Was wird finanziert?

Umfangreiche CO₂-Einspar-Maßnahmen an Wohngebäuden, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen, die bis zum 31.12.1983 (Kategorie A) bzw. 31.12.1994 (Kategorie B) fertig gestellt wurden.

Kategorie A: Neubau-Niveau nach EnEV oder 30 % besser

Welche Maßnahmen sie durchführen müssen, um das Neubau-Niveau nach EnEV zu erreichen, zeigt Ihnen ein Sachverständiger auf.

Kategorie B: Maßnahmenpakete

Sie können sich Ihr passendes Maßnahmenpaket aussuchen oder lassen sich eine Kombination von Maßnahmen empfehlen.

Voraussetzung für die Gewährung des Darlehens ist die Durchführung der Maßnahmen durch ein oder mehrere Fachunternehmen. Die entsprechenden Rechnungen müssen die Arbeitskosten ausweisen und sind der Hausbank vorzulegen. Eine detaillierte Auflistung welche Investitionen bezuschusst werden können, enthält die Liste förderfähige Investitionskosten unter www.kfw-foerderbank.de. Nicht gefördert werden Ferien- und Wochenendhäuser.

Ziel:

Deutliche Minderung des CO₂-Ausstoßes und somit erhebliche Senkung der Energiekosten.

Kategorie A: Neubau-Niveau

Das Gebäude wurde bis 31.12.1983 errichtet und erreicht durch die Sanierung das Neubau-Niveau nach EnEV oder unterschreitet dieses deutlich.

Bei Erreichen des Neubau-Niveaus nach § 3 EnEV wird das zinsgünstige Darlehen zusätzlich mit einem Tilgungszuschuss in Höhe von 5 % versehen. Sollte das Neubau-Niveau um mindestens 30 % unterschritten werden, beträgt der Tilgungszuschuss 12,5 %.

Sonderförderung „Modellvorhaben“

Die energetische Sanierung des Gebäudes auf Neubau-Niveau nach EnEV minus 50 % kann gesondert gefördert werden. Voraussetzung ist die Einhaltung der Maßgaben eines entsprechenden Pflichtenheftes der Deutschen Energie-Agentur (dena). Nähere Informationen zu den Anforderungen und zur Antragstellung erhalten Sie bei der dena unter www.zukunft-haus.info oder der Telefonnummer 08000 736734.

Förderfähig sind dabei Maßnahmen wie beispielsweise die Fenstererneuerung, Dämmung, Heizungserneuerung oder der Einbau von Lüftungsanlagen.

Mit dem Kreditantrag ist die Bestätigung eines Sachverständigen einzureichen, dass mit der Sanierung die Erreichung des Neubau-Niveaus nach EnEV bzw. dessen Unterschreitung von 30 % geplant ist. In der Bestätigung sind die geplanten Maßnahmen und deren voraussichtliche Kosten aufzuführen.

Nach Durchführung der Maßnahmen ist die Bestätigung eines Sachverständigen über die plangemäße Durchführung der Maßnahmen bei der Hausbank einzureichen. Direktkreditnehmer reichen den Verwendungsnachweis bei der KfW ein.

Kategorie B: Maßnahmenpakete

Gebäude, die bis spätestens 31.12.1994 errichtet wurden, können gefördert werden, sofern eins der fünf möglichen Maßnahmenpakete durchgeführt wird.

Maßnahmenpakete 0-3

Die Maßnahmenpakete 0, 1, 2 und 3 finanzieren Kombinationen häufig durchgeführter Energie-Einsparmaßnahmen. Die KfW hat ihre Pakete für Sie so geschnürt, dass Sie damit ganz automatisch eine erhebliche Energiekostensenkung erzielen, ohne einen Sachverständigen hinzuziehen zu müssen. Damit Sie auf Nummer sicher gehen, wird empfohlen, eine Energieberatung in Anspruch zu nehmen. Hier eine Übersicht, welches Maßnahmenpaket welche Maßnahmen beinhalten muss:

Maßnahmenpaket	0	1	2	3
Wärmedämmung Dach	X	X	X	
Wärmedämmung Außenwände	X	X		X
Wärmedämmung Kellerdecke	X		X	
Erneuerung Fenster	X		X	X
Austausch Heizung		X	X	X

Maßnahmenpaket 4

Ein Sachverständiger wählt mindestens drei aus den folgenden 6 Maßnahmen für Ihr Haus aus:

Mögliche Maßnahmen für Maßnahmenpaket 4:

- Wärmedämmung Dach
- Wärmedämmung Außenwände
- Wärmedämmung Kellerdecke
- Erneuerung Fenster
- Austausch Heizung
- Einbau Lüftungsanlage

Bitte beachten Sie, dass bei Durchführung jedes Maßnahmenpaketes immer alle Außenwände, das gesamte Dach, die gesamte Kellerdecke oder alle erdberührten Außenflächen zu dämmen, sowie alle Fenster entsprechend den jeweiligen Mindestanforderungen zu erneuern sind, sofern sie im gewählten Maßnahmenpaket enthalten sind.

Nur im Maßnahmenpaket 4 ist die Sanierung von Teilflächen möglich. Diese Ausnahme vom Umfang ist jedoch vom Sachverständigen zu bestätigen. Dabei sind mindestens die technischen Anforderungen der Anlage Technische Mindestanforderungen zu erfüllen.

Kredit Antrag

Wer stellt wo den Kredit Antrag?

Private Bauherren: Im Standardfall führt der Weg zum KfW Kredit über eine Hausbank.

Kommunale Gebietskörperschaften und deren Eigengesellschaften können bei der KfW einen Direktkredit beantragen.

Wann müssen Sie den Antrag stellen?

Auf jeden Fall bevor Sie mit der Sanierung Ihres Altbaus beginnen.

Nicht finanziert werden Umschuldungen bestehender Darlehen und Nachfinanzierungen bereits begonnener oder abgeschlossener Vorhaben. Bereits abgeschlossene Einzelmaßnahmen dürfen nicht berücksichtigt werden.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

Parallel zum Antrag reichen Sie die Bestätigung zum Antrag ein. Bitte wählen Sie die für Ihr Vorhaben relevante Bestätigung aus:

Bestätigung zum Antrag Variante A Neubau Niveau nach EnEV oder besser (Sachverständiger erforderlich)

Bestätigung zum Antrag Variante B Maßnahmenpaket 0

Bestätigung zum Antrag Variante B Maßnahmenpaket 1

Bestätigung zum Antrag Variante B Maßnahmenpaket 2

Bestätigung zum Antrag Variante B Maßnahmenpaket 3

Bestätigung zum Antrag Variante B Maßnahmenpaket 4 (Sachverständiger erforderlich)

Dieses Formular erleichtert Ihnen die Darstellung der geplanten Maßnahmen. Sowohl bei einer energetischen Sanierung auf Neubau-Niveau nach EnEV bzw. EnEV minus 30 % als auch für das Maßnahmenpaket 4 ist dieses Formular zusätzlich von einem Sachverständigen zu unterschreiben.

Hier finden Sie Sachverständige für Ihr Immobilienvorhaben:

Im Bundesprogramm „Vor-Ort-Beratung“ zugelassene Energieberater:

Adressliste des BAFA

Von der Verbraucherzentrale Bundesverband zugelassene Energieberater:

Adressliste des vzbv

Nach Landesrecht berechnete Personen für die Aufstellung/Prüfung der Nachweise nach der EnEV finden Sie über die zuständigen Kammern.

Denkmalschutz

Bei Sanierungsvorhaben, die Auflagen des Denkmalschutzes erfüllen müssen und die in diesem Zusammenhang die genannten technischen Mindestanforderungen an die Investitionsmaßnahmen nicht erfüllen, können ggf. Ausnahmen von den im Programm vorgeschriebenen Anforderungen zugelassen werden. Telefonische Auskünfte hierzu erteilt die Deutsche Energie-Agentur (dena) unter der kostenlosen Rufnummer 0800-0736734.

Tilgungszuschuss

Die Beantragung des Tilgungszuschusses ist nur in Kategorie A möglich und erfolgt automatisch mit der Beantragung des Darlehens. Die Bestätigung des Sachverständigen nach Durchführung der Sanierung ist erst im Rahmen der Prüfung der Mittelverwendung erforderlich.

Bei Investitionen in den neuen Bundesländern (ohne Berlin) benötigt die KfW von Ihnen noch eine weitere Bestätigung, die kommunale Bestätigung in den neuen Ländern. Mit dieser Bestätigung können Sie erklären, dass selbst genutztes Wohneigentum modernisiert wird, Ihnen für die Baumaßnahme eine Genehmigung gemäß § 145 Baugesetzbuch (Sanierungsgenehmigung) oder ein Modernisierungs- oder Instandsetzungsgebot entsprechend § 177 Baugesetzbuch vorliegt, zusätzlich Landesfördermittel in Anspruch genommen werden.

Trifft keiner dieser Punkte zu, dann muss Ihre Gemeinde oder die zuständige Behörde bestätigen, dass die Maßnahme den städtebaulichen und wohnungspolitischen Zielsetzungen der Gemeinde nicht zuwider läuft.

Konditionen

Die aktuellen Darlehenskonditionen erfahren Sie unter www.kfw-foerderbank.de

Finanzierungsanteil

Die KfW finanziert Ihr Vorhaben bis zu 100 %, das heißt, dass auch Nebenkosten wie Sachverständigenhonorar oder Gerüstbau mit finanziert werden können.

Förderhöchstbetrag

Jede Wohneinheit kann mit maximal 50.000 Euro gefördert werden – egal, ob Sie sich für das Erreichen des Neubau-Niveaus oder eins der 5 Maßnahmenpakete Sie sich entscheiden.

Kombination mit anderen Fördermitteln

Sie können Ihren Kredit grundsätzlich mit anderen Fördermitteln (z. B. Kredite oder Zuschüsse) kombinieren. Allerdings darf die Summe aus Krediten, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen die Summe Ihrer Aufwendungen nicht übersteigen. Eine Kombination mit der Zuschussvariante des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms ist ausgeschlossen.

Arbeitskosten für in diesem Programm förderfähige Investitionsmaßnahmen, die aus dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm finanziert werden, können nicht mehr im Rahmen der Einkommensteuererklärung gemäß § 35a EStG steuermindernd geltend gemacht werden.

Ergänzungsfinanzierung

Sollte der Höchstbetrag von 50.000 Euro pro Wohneinheit für Ihr Sanierungsvorhaben nicht ausreichen, dann können Sie es mit einer Finanzierung aus dem KfW Kreditprogramm Wohnraum Modernisieren ergänzen.

Verwendungsnachweis

Die Hausbank prüft, ob das Vorhaben auch wie beantragt umgesetzt wurde. Sollten sich Änderungen ergeben haben, informiert die Hausbank die KfW.

Öffentlich-rechtliche Kreditnehmer und deren Eigengesellschaften senden einen Verwendungsnachweis an die KfW.

Sollte ein Tilgungszuschuss nach Kategorie A beantragt worden sein, ist zusätzlich mit den Rechnungen der Fachunternehmer die Bestätigung des Sachverständigen nach Durchführung der Sanierung einzureichen.

Denkmalschutz

Bei Sanierungsvorhaben, die Auflagen des Denkmalschutzes erfüllen müssen und die in diesem Zusammenhang die genannten technischen Mindestanforderungen an die Investitionsmaßnahmen nicht erfüllen, können ggf. Ausnahmen von den im Programm vorgeschriebenen Anforderungen zugelassen werden. Telefonische Auskünfte hierzu erteilt unserer Projektpartner Deutsche Energie-Agentur (dena) unter der kostenlosen Rufnummer 0800-0736734.

II. Zuschussvariante

Unter welchen Voraussetzungen können Sie einen Zuschuss aus dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm beantragen?

Wer wird gefördert?

Eigentümer (natürliche Personen) von selbst genutzten oder vermieteten Ein- und Zweifamilienhäusern

Eigentümer von selbst genutzten oder vermieteten Eigentumswohnungen in Wohneigentumsgemeinschaften

Wie wird gefördert?

Sie erhalten einen Zuschuss, der sich anteilig an den CO₂-sparenden Investitionskosten bemisst. Die Höhe des Zuschusses hängt dabei entscheidend von der Einsparung ab.

Auch hier gilt die Faustformel: „Je größer die CO₂-Einsparung, desto besser die Förderung!“

Kategorie A: Neubau-Niveau nach EnEV oder besser

Welche Maßnahmen Sie durchführen müssen, um das Neubau-Niveau nach EnEV zu erreichen, zeigt Ihnen ein Sachverständiger auf.

Wenn Sie das Neubau-Niveau nach § 3 EnEV erreichen, erhalten Sie einen Zuschuss in Höhe von 10 % der förderfähigen Investitionskosten, maximal jedoch 5.000 Euro je Wohneinheit.

Sollten Sie das Neubau-Niveau um mindestens 30 % unterschreiten, bekommen Sie einen Zuschuss in Höhe von 17,5 %, maximal jedoch 8.750 Euro.

Kategorie B: Maßnahmenpakete

Sie können sich Ihr passendes Maßnahmenpaket aussuchen oder lassen sich eine Kombination von Maßnahmen von einem Sachverständigen empfehlen.

Maßnahmenpakete werden mit einem Zuschuss in Höhe von 5 % der förderfähigen Investitionskosten, maximal jedoch 2.500 EURO gefördert.

Es gelten dieselben Anforderungen an das Alter der Gebäude sowie die technischen Mindestanforderungen wie bei der Kreditvariante.

Wann müssen Sie den Antrag stellen?

Der Antrag ist bei der KfW grundsätzlich vor Vorhabensbeginn zu stellen, also bevor Sie mit der Sanierung Ihres Altbaus beginnen. Planungs- und Energieberatungsleistungen gelten nicht als Vorhabensbeginn.

Wie geht es nach der Antragstellung weiter?

Sie erhalten von der KfW zunächst eine Eingangsbestätigung. Danach können Sie loslegen. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird der Zuschuss gewährt.

Wie erfolgt die Auszahlung?

Nach Durchführung der Maßnahmen ist das Formular Verwendungsnachweis zusammen mit den Rechnungen der Fachunternehmer sowie bei Heizungserneuerung die Bestätigung der Durchführung des hydraulischen Abgleichs einzureichen. Die Adresse des Investitionsobjektes muss aus den Rechnungen hervorgehen.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises (einschließlich der entsprechenden Anlagen) zur Quartalsmitte bzw. zum Ende des Prüfungsquartals auf das von Ihnen im Antrag angegebene Konto.

Welche Fristen sind zu beachten?

Der Verwendungsnachweis mit den entsprechenden Unterlagen ist nach Abschluss aller Investitionsmaßnahmen, spätestens jedoch 18 Monate nach Zuschusszusage einzureichen.

Die KfW behält sich eine Überprüfung der technischen Umsetzung sowie der geförderten Gebäude vor.

Können weitere Fördermittel eingesetzt werden?

Eine Kumulierung/Kombination des Zuschusses mit anderen Zuschüssen ist unter folgenden Bedingungen möglich:

Kategorie A

Die Summe der Zuschüsse und Zulagen Dritter dürfen 10 % der förderfähigen Investitionskosten nicht übersteigen.

Kategorie B

Sofern einzelne Maßnahmen eines Maßnahmenpaketes durch Zulagen oder Zuschüsse aus anderen Förderprogrammen gefördert werden, ist eine Förderung der verbliebenen Maßnahmen möglich, wenn die anderweitig geförderten Maßnahmen die technischen Mindestanforderungen der Anlage zum Programmmerkblatt einhalten – soweit dort vorgegeben.

Kategorie A und B: Die Kombination mit der Kreditvariante des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms und des Programms Wohnraum Modernisieren sowie mit einem Kredit aus anderen Förderprogrammen von Bund und Ländern zur Finanzierung des mit dem Zuschuss geförderten Vorhabens ist nicht möglich.

Arbeitskosten für in diesem Programm förderfähige Investitionsmaßnahmen, die aus dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm finanziert werden, können nicht mehr im Rahmen der Einkommensteuererklärung gemäß § 35a EStG steuermindernd geltend gemacht werden.

Hinweis

Alle Angaben zur Antragstellung, zum Verwendungszweck und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

1.2 KfW-Programm „Wohnraum Modernisieren“

Wer wird gefördert?

Träger der Investitionsmaßnahmen an selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden. So z.B.

- Privatpersonen
- Wohnungsunternehmen
- Wohnungsgenossenschaften
- Gemeinden
- Kreise
- Gemeindeverbände
- Sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts

Wie wird gefördert?

Sie erhalten langfristige, zinsgünstige Darlehen mit Festzinssätzen und tilgungsfreien Anlaufjahren.

Als privater Investor beantragen Sie das Darlehen über eine durchleitende Bank oder Sparkasse (in der Regel über die Hausbank). Kommunen und deren Eigengesellschaften wenden sich direkt an die KfW.

Was wird finanziert?

Modernisierungsmaßnahmen im Wohnungsbestand.

Für STANDARD-Maßnahmen bietet die KfW eine Basisförderung an. Investitionen in den Klimaschutz - so genannte ÖKO-PLUS-Maßnahmen - werden zu einem besonders günstigen Zinssatz finanziert.

Contracting-Vorhaben können mitfinanziert werden.

STANDARD-Maßnahmen

Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden

- Einbau von Fenstern mit Mehrscheibenisolierverglasung
- Gebrauchswertverbesserung, z.B. Änderung des Wohnungszuschnitts, Sanitärinstallation, Wasserversorgung
- Behebung baulicher Mängel durch Reparatur und Erneuerung, z.B. der Fußböden oder Fenster
- Verbesserung der allgemeinen Wohnverhältnisse, z.B. durch An- und Ausbau von Balkonen/ Loggien, Nachrüstung von Aufzügen
- Barrierefreies Wohnen (Alten- und behindertengerechter Umbau)
- Erneuerung der Heizungstechnik auf Basis fossiler Brennstoffe einschließlich der unmittelbar dadurch veranlassten Maßnahmen (Brennwertkessel, Niedertemperaturheizkessel **ohne** Einsatz erneuerbarer Energien, Kraft-Wärme-Kopplung oder Nah-/Fernwärme)
- Aufwertung der nach einem Teilrückbau verbleibenden Wohngebäude, z.B. durch Dachaufbau

Verbesserung der Außenanlagen bei Mehrfamilienhäusern (drei oder mehr Wohneinheiten), z.B.

- Grünanlagen, zum Gebäude gehörende Außenanlagen
- Spielplätze

Maßnahmen zum Rückbau von leer stehenden, dauerhaft nicht mehr benötigten Mietwohngebäuden in den neuen Ländern und Berlin (Ost) im Rahmen des Stadtumbaus, einschließlich der Maßnahmen für die Freimachung von Wohnungen und für die Herrichtung des Grundstücks zur Wiedernutzung.

ÖKO-PLUS-Maßnahmen

Die Mindestanforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) müssen erfüllt werden.

Wärmeschutz der Gebäudeaußenhülle einschließlich der unmittelbar dadurch veranlassten Maßnahmen

- Verbesserung des Wärmeschutzes der Außenwände
- Verbesserung des Wärmeschutzes des Daches
- Wärmedämmung von obersten Geschossdecken zu nicht ausgebauten Dachräumen
- Wärmedämmung der Kellerdecke oder von erdberührten Außenflächen beheizter Räume

Erneuerung der Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien, Kraft-Wärme-Kopplung und Nah-/ Fernwärme einschließlich der unmittelbar dadurch veranlassten Maßnahmen

- Wärmepumpen
- Solarthermische Anlagen und damit verbundene Heizungserneuerung
- Lüftungsanlagen mit einem Wärmerückgewinnungsgrad von mindestens 60%
- Biomasseanlagen
Das müssen automatisch beschickte Zentralheizungsanlagen sein, die ausschließlich mit Biomasse befeuert werden.
- Holzvergaser-Zentralheizungen
- Wärmeübergabestationen und Rohrnetz bei Nah- und Fernwärme
- Einzelanlagen zur Versorgung mit Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplung, z.B. Blockheizkraftwerk oder Brennstoffzelle
- Sonderregelung: Austausch von Kohle-, Öl- und Gaseinzelöfen sowie Nacht-speicherheizungen durch den Einbau von Zentralheizungsanlagen auf Basis Brennwertechnologie.

Finanzierungsanteil	bis zu 100 %
Höchstbetrag	
Modernisierung	100.000 Euro je Wohneinheit STANDARD 50.000 Euro je Wohneinheit ÖKO-PLUS
Rückbau	125 Euro/m ² rückgebauter Wohnfläche

Die aktuellen Darlehenskonditionen erfahren Sie unter www.kfw-foerderbank.de.

Kombination mit anderen Fördermitteln

Kombinierbar mit anderen Fördermitteln, z.B. mit Krediten und Zuschüssen, soweit die Gesamtsumme der Fördermittel die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

1.3 KfW-Programm „Ökologisches Bauen“

Wer wird gefördert?

Träger der Investitionsmaßnahmen für selbst genutzte oder vermietete Wohngebäude.

So z.B.

- Privatpersonen
- Wohnungsunternehmen
- Wohnungsgenossenschaften
- Gemeinden
- Kreise
- Gemeindeverbände
- Sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts

Wie wird gefördert?

Sie erhalten langfristige, zinsgünstige Darlehen mit Festzinssätzen und tilgungsfreien Anlaufjahren.

Als privater Investor beantragen Sie das Darlehen über eine durchleitende Bank oder Sparkasse (in der Regel über die Hausbank). Kommunen und deren Eigengesellschaften wenden sich direkt an die KfW.

Was wird finanziert?

Finanziert wird

- die Errichtung, die Herstellung und der Ersterwerb von KfW-Energiesparhäusern 40 und Passivhäusern.
- die Errichtung, die Herstellung und der Ersterwerb von KfW-Energiesparhäusern 60.
- der Einbau neuer Heiztechnik auf Basis erneuerbarer Energien, Kraft-Wärme-Kopplung und Nah-/Fernwärme bei Neubauten, wie
 - Wärmepumpen
 - Anlagen zur Versorgung mit Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplung (Blockheizkraftwerk oder Brennstoffzelle)
 - solarthermischen Anlagen
 - Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnungsgrad von mindestens 60 %
 - Biomasseanlagen: Hierbei muss es sich um eine automatisch beschickte Zentralheizungsanlage handeln, die ausschließlich mit Biomasse befeuert wird
 - Holzvergaser-Zentralheizungen
 - Wärmeübergabestationen und Rohrnetz bei Nah- und Fernwärme

Dabei sind die Anforderungen der EnEV einzuhalten.

Beim Einbau von Heiztechnik ist stets ein hydraulischer Ausgleich vorzunehmen.

Sind Contracting-Finanzierungen möglich?

Die KfW finanziert Contracting-Vorhaben bei Heizungsanlagen.

Finanzierungsumfang/Höchstbetrag

KfW-Energiesparhäuser 40, 60 und Passivhäuser:

100 % der Baukosten, max. 50.000 Euro je Wohneinheit

Heiztechnik:

100 % der Baukosten, max. 50.000 Euro je Wohneinheit

Die aktuellen Darlehenskonditionen erfahren Sie unter www.kfw-foerderbank.de.

Kombination mit anderen Fördermitteln

Grundsätzlich mit anderen Fördermitteln (z.B. Kredite oder Zuschüsse) kombinierbar, soweit die Summe aus Krediten, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

Eine Kombination der Förderung des Einbaus von Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien, Kraft-Wärme-Kopplung und Nah-/Fernwärme bei Neubauten und den KfW-Energiesparhäusern 40 und 60 oder dem Passivhaus ist nicht möglich.

1.4 KfW-Programm „Solarstrom Erzeugen“

Wer wird gefördert?

Träger von Investitionsmaßnahmen zur Errichtung, zur Erweiterung oder zum Erwerb von kleineren Photovoltaik-Anlagen, z.B.

- Privatpersonen
- Gemeinnützige Investoren
- private Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft
- Freiberufler
- Landwirte

Bedingung: Der Strom wird gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz („EEG“) vom 21.07.2004 (BGBl. I S. 1918) vergütet.

Größere Photovoltaik-Anlagen können aus dem ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm bzw. aus dem KfW-Umweltprogramm mitfinanziert werden.

Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Europäischen Kommission sind ausgeschlossen.

Kommunen und kommunalen Unternehmen steht zur Finanzierung von Photo-voltaik-Anlagen das KfW-Infrastrukturprogramm zur Verfügung.

Wie wird gefördert?

Sie erhalten langfristige, zinsgünstige Darlehen mit Festzinssätzen tilgungsfreien Anlaufjahren, die Sie bei einer durchleitenden Bank oder Sparkasse (in der Regel über die Hausbank) beantragen.

Was wird finanziert?

Finanziert werden die Investitionskosten (bei Vorsteuerabzugsberechtigung ohne Umsatzsteuer) für folgende Vorhaben in Deutschland:

- Errichtung, Erweiterung oder Erwerb einer Photovoltaik-Anlage
- Erwerb eines Anteils an einer Photovoltaik-Anlage im Rahmen einer GbR einschließlich der Kosten für:
 - Messeinrichtungen
 - Planung
 - Montage und
 - die notwendigen Netzanschlüsse

Nicht mitfinanziert werden Beteiligungen an juristischen Personen des privaten Rechts (z.B. Kapitalbeteiligung an einer „Solarfonds“ GmbH & Co. KG).

Gebrauchte Anlagen werden nicht finanziert.

Finanzierungsanteil/Höchstbetrag 100 % der Kosten,
max. 50.000 Euro je Anlage

Die aktuellen Darlehenskonditionen erfahren Sie unter www.kfw-foerderbank.de.

Kombination mit anderen Fördermitteln

Grundsätzlich mit anderen Fördermitteln (z.B. Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) kombinierbar, soweit die Summe aus Krediten, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt. Zur Finanzierung einer Photovoltaik-Anlage kann kein weiteres KfW-Programm beantragt werden.

Persönliche Beratung zu allen Förderprogrammen der KfW erhalten Sie in den KfW-Beratungszentren in Berlin-Mitte, Bonn und Frankfurt.

Die Beratungszentren sind geöffnet:

Montag bis Donnerstag: 09.00 - 18.00 Uhr

Freitag: 09.00 - 15.00 Uhr

Um Wartezeiten zu vermeiden, vereinbaren Sie bitte einen Termin unter folgenden Telefonnummern:

Beratungszentrum Berlin

Behrenstraße 31

10117 Berlin

Tel. 030 20264-5050

Fax 030 20264-5445

Beratungszentrum Bonn

Ludwig-Erhard-Platz 1

53173 Bonn

Tel. 0228 831-8003

Fax 0228 831-7149

Beratungszentrum Frankfurt a. M.

Bockenheimer Landstraße 104

60325 Frankfurt a. M.

Tel. 069 7431-3030

Fax 069 7431-1706

Telefonische Beratung zu allen Förderprogrammen der KfW

Haben Sie sich über die Kredit- und Beteiligungsprogramme der KfW informiert und es sind noch Fragen offen geblieben?

Rufen Sie die KfW Montag bis Freitag von 07:30 - 18:30 Uhr an

Telefon 0180 1 335577

(Fax: 069 7431-9500)

1.5 Länderprogramme

In den Ländern gibt es eine Reihe von Programmen zur Förderung der Modernisierung und Energieeinsparung, auch im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus. Sie haben unterschiedliche Schwerpunkte etwa im Anwendungsbereich (z.B. Mietwohnungen oder Eigentümerwohnungen) und der Art und Höhe der Förderung, die in Form von Zuschüssen oder zinsgünstigen Darlehen gewährt wird. Gefördert werden im Bereich der allgemeinen Modernisierung insbesondere

- bauliche Modernisierungen, die den Gebrauchswert der Wohnung verbessern (z.B. Wohnungszuschnitt, Schallschutz, Sanitärinstallation),
- bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der allgemeinen Wohnverhältnisse (z.B. Gemeinschaftsanlagen wie Kinderspielplätze, Kfz-Stellplätze, Einbau von Fahrstühlen),
- Maßnahmen zur Einsparung von Heizungsenergie und Wasser.

Im Bereich energiesparender Modernisierungsmaßnahmen gibt es erhebliche Unterschiede in den Förderbestimmungen der Länder. Teilweise werden nur Gesamtlösungen gefördert, bei denen Verbesserungen der Wärmedämmung mit anlagentechnischen Verbesserungen bei Heizung und Warmwasserversorgung zu kombinieren sind.

Nähere Bestimmungen über Art und Umfang der Fördermaßnahmen sowie das Antragsverfahren enthalten die Richtlinien und Verwaltungsvorschriften der Länder. Die Förderanträge sind bei den Wohnungsbauförderungsämtern der Kreis- oder Stadtverwaltungen zu stellen, in Berlin bei der Investitionsbank. Die Förderstellen geben auch Auskunft über die aktuellen Programme. Dort erhalten Sie auch Informationen über eventuelle kommunale Förderprogramme.

2 Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle)

Erneuerbare Energien

Die neuen Förderrichtlinien zum Marktanreizprogramm wurden am 20. Januar 2007 durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft gesetzt. Danach wird im Jahr 2007 die Förderung für Solarkollektoranlagen und Biomassekessel mit Investitionszuschüssen über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und für Biomasse- und Geothermieheizwerke im Rahmen im Rahmen des KfW-Programms Erneuerbare Energien fortgeführt.

Erneute Antragstellung für im Jahr 2006 abgelehnte Vorhaben

Antragsteller, die im Jahr 2006 bereits einen Förderantrag beim BAFA gestellt hatten und wegen ausgeschöpfter Haushaltsmittel abgelehnt wurden, können im Jahr 2007 (spätestens bis zum 31. Juli 2007) einen erneuten Antrag auf Förderung stellen. Zugelassen ist die erneute Antragsstellung auch für diejenigen Antragsteller, die ohne den Ablehnungsbescheid des BAFA abzuwarten, bereits mit der Investition begonnen hatten.

Bei der erneuten Antragstellung muss die Investition abgeschlossen sein. Zusammen mit dem Antrag ist der vollständige Verwendungsnachweis vorzulegen. Das BAFA stellt die erforderlichen Antragsformulare bereit. Die Fördersätze für diese Anträge orientieren sich an denen der Förderrichtlinien vom 12. Juni 2006.

Neues Antragsverfahren für erstmals gestellte Anträge

Ab 2007 wird im Bereich der „Basisförderung“ auf ein vereinfachtes, bürgerfreundliches und effizienteres Förderverfahren umgestellt. Für den Antragsteller entfällt die bisherige Verpflichtung, vor Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages einen Förderantrag beim BAFA zu stellen.

Die Basisförderung umfasst die Förderung von Solarkollektoranlagen bis 40 m² installierter Bruttokollektorfläche, von automatisch beschickten Biomasseanlagen ab 8 kW bis 100 kW Nennwärmeleistung und von handbeschickten Scheitholzvergaserkesseln ab 15 kW bis 30 kW Nennwärmeleistung. Für die Basisförderung sind Anträge auf Förderung erst nach Herstellung der Betriebsbereitschaft der Anlage zu stellen.

Anträge können ab dem 15. März 2007 gestellt werden. Eine frühere Antragstellung ist wegen der Verfahrensumstellung nicht möglich. Die Antragsformulare stehen hierfür noch nicht zur Verfügung.

Förderfähig sind Vorhaben, die ab dem 16. Oktober 2006 begonnen wurden und zum Zeitpunkt der Antragstellung fertiggestellt sind. Mit der Durchführung der Investition muss daher zukünftig nicht gewartet werden, bis ein Antrag gestellt werden kann oder dieser durch das BAFA beschieden wird. Es wird jedoch den Antragstellern empfohlen, sich bei Auswahl der Anlage zu informieren, ob diese die Voraussetzungen für eine Förderung nach der Förderrichtlinie erfüllt. Nähere Informationen hierzu werden in Kürze auf der Homepage verfügbar sein.

Zusammen mit dem Antrag sind Unterlagen zum Nachweis über die Betriebsbereitschaft der Anlage zu erbringen. Der Antrag ist innerhalb von 6 Monaten nach Herstellung der Betriebsbereitschaft der Anlage zu stellen. Für Antragsteller, die ihre Anlage im Zeitraum vom 16. Oktober 2006 bis 31. März 2007 betriebsbereit installiert haben, endet die Antragsfrist erst am 30. September 2007.

Für besonders innovative Anwendungen der oben genannten Technologien kann eine höhere Förderung über den „Innovationsbonus“ (siehe unten) in Anspruch genommen werden. Dann ist jedoch der Förderantrag vor Abschluss eines Liefer- oder Leistungsvertrages zu stellen!

Neue Fördersätze ab 2007 – Basisförderung

Nach dem vereinfachten Verfahren können für folgende Investitionen Anträge gestellt werden.

Solarkollektoren für die Warmwasserbereitung bis 40 m² installierter Bruttokollektorfläche:

Die Förderung beträgt 40 Euro je m² installierter Bruttokollektorfläche, mindestens jedoch 275 Euro.

Solarkollektoren für die kombinierte Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung, für die Bereitstellung von Prozesswärme und zur solaren Kühlung bis 40 m² installierter Bruttokollektorfläche:

Die Förderung beträgt 70 Euro je m² installierter Bruttokollektorfläche.

Automatisch beschickte Biomassekessel:

Die Förderung beträgt für Pelletkessel, Pelletöfen und Kombinationskessel Pellets-Scheitholz bis 100 kW Nennwärmeleistung: 24 Euro je kW, mindestens jedoch 1.000,00 Euro.

Hackschnitzelkessel: 500 Euro je Anlage.

Scheitholzvergaserkessel von 15 kW bis 30 kW Nennwärmeleistung:

Die Förderung beträgt 750 Euro je Anlage.

Mit diesen Fördersätzen wird der aktuellen Marktentwicklung und der starken Nachfrage nach den geförderten Technologien Rechnung getragen.

Änderungen bei den Anforderungen für förderfähige Anlagen

Für erstmals gestellte Anträge sind folgende Änderungen zu beachten:

Investitionszuschüsse erhalten nur noch Solarkollektoranlagen bis zu einer installierten Bruttokollektorfläche von 40 m².

Größere Anlagen sollen zukünftig mit einer höheren Förderquote im Rahmen des KfW-Programms Erneuerbare Energien gefördert werden. Dieses ist derzeit noch nicht geöffnet. Hierzu ist eine Antragstellung vor Abschluss eines Liefer- oder Leistungsvertrages notwendig! Bereits begonnene Maßnahmen sind nicht förderfähig!

Solarkollektoren, die ab 2007 eine Prüfung nach DIN EN 12975 erhalten, müssen zusätzlich zu den bisherigen Fördervoraussetzungen das Prüfzeichen Solar Keymark tragen.

Der Kesselwirkungsgrad für Biomasse-Feuerungsanlagen bis 100 kW beträgt mindestens 90 %.

Verbesserte Förderung für Innovationen

Neu eingeführt wird ein „Innovationsbonus“ für besonders innovative Anwendungen oder Anlagenteile nach diesen Richtlinien förderfähigen Technologien. Die neue Förderrichtlinie regelt, welche Anwendungen bzw. Anlagenteile in Frage kommen, beispielsweise große Solarkollektoranlagen, die besondere Anforderungen erfüllen oder Sekundärmaßnahmen zur Emissionsminderung bei Biomasseanlagen bis 100 kW Nennwärmeleistung.

In Kürze werden Anwendungsbestimmungen erlassen, die die technischen Anforderungen an eine Förderfähigkeit näher beschreiben. Erst danach ist eine Antragstellung möglich. Der Antrag ist vor Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages zu stellen! Wird dies versäumt, kann nur eine Förderung im Rahmen der Basisförderung erfolgen.

Abgrenzung bei Solarkollektoranlagen

Abgrenzung der Fördertatbestände bei der KfW und beim BAFA

Solarkollektoranlagen sind entweder beim BAFA oder bei der KfW im Rahmen dieses Programms förderfähig. Die Abgrenzung erfolgt über die Größe der Anlage. Vom BAFA werden Anlagen gefördert, deren Bruttokollektorfläche weniger oder gleich 40 m² beträgt. Die KfW fördert Anlagen mit einer Bruttokollektorfläche über 40 m².

Abgrenzung zwischen Basisförderung und Innovationsbonus beim BAFA

Solarkollektoranlagen zur Warmwasserbereitung oder kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung mit einer Bruttokollektorfläche kleiner als 20 m² können nur die Basisförderung erhalten. Die Errichtung der Anlage kann ohne vorherige Antragstellung beim BAFA erfolgen.

Solarkollektoranlagen mit einer Bruttokollektorfläche zwischen 20 und 40 m² können entweder die Basisförderung oder, sofern zusätzliche Anforderungen erfüllt sind, den Innovationsbonus erhalten. Fördervoraussetzung für den Investitionsbonus ist, dass vor der Antragstellung beim BAFA kein Liefer- und Leistungsvertrag abgeschlossen wurde. Sonst kann höchstens im Rahmen der Basisförderung gefördert werden. Gleiches gilt bei Solarkollektoranlagen zur Bereitstellung von Prozesswärme und zur solaren Kälteerzeugung.

Die Antragsbearbeitung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs beim BAFA. Sollten die Haushaltsmittel für 2007 vorzeitig erschöpft sein, kann eine Förderung im Folgejahr in Betracht kommen.

Kontakt:

Erneuerbare Energien (Umweltfreundliche Energien) Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Referate 433/434/435
Frankfurter Straße 29 - 35
65760 Eschborn

Telefon: 06196 908-625
Telefax: 06196 908-800
www.bafa.de

3 Energiesparberatung - „Vor-Ort-Beratung“

Gegenstand der Förderung:

Energiesparberatung vor Ort für Wohngebäude, deren Baugenehmigung in den alten Bundesländern vor dem 01.01.1984 und in den neuen Bundesländern vor dem 01.01.1989 erteilt wurde. Die Gebäudehülle darf nicht aufgrund späterer Baugenehmigungen (nach dem 01.01.1984 bzw. 1989) zu mehr als 50 % verändert worden sein; mehr als die Hälfte der Gebäudefläche muss zu ständigen Wohnzwecken genutzt werden.

Antragsberechtigte:

Als Gebäudeeigentümer können eine Beratung in Anspruch nehmen:

Natürliche Personen; rechtlich selbständige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Wohnungswirtschaft sowie Betriebe des Agrarbereichs; juristische Personen und sonstige Einrichtungen, sofern diese gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.

Wohnungseigentümer können dann eine Beratung in Anspruch nehmen, wenn diese sich auf das gesamte Gebäude bezieht.

Antragsteller sind:

Berater, die die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen und über die notwendige Zuverlässigkeit verfügen. Als Berater sind antragsberechtigt:

Ingenieure und Architekten, die sich durch ihre berufliche Tätigkeit oder durch Aus- bzw. Fortbildung die für eine Energieberatung notwendigen Fachkenntnisse erworben haben, sowie Absolventen der Lehrgänge der Handwerkskammern zum geprüften „Gebäudeenergieberater/in (HWK)“ oder vom BAFA anerkannter Ausbildungskurse mit vergleichbaren Lerninhalten.

Eine Liste der zugelassenen Energie-Berater erhalten Sie im Internet unter <http://www.bafa.de>

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung besteht in der Gewährung eines nichtrückzahlbaren Zuschusses zu den in Rechnung gestellten Ausgaben für die Beratung (Beratungshonorar); das Beratungshonorar schließt die notwendigen Ausgaben und gegebenenfalls die Reisekosten des Beraters ein. Die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig. Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Anzahl der Wohneinheiten des zu beratenden Gebäudes. Der Zuschuss wird als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. Die bei den jeweiligen Objekttypen und den jeweiligen Wohneinheiten (WE) zuwendungsfähigen Ausgaben sowie der jeweilige Bundesanteil ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Objekt-Typen	Anzahl der Wohneinheiten	Zuwendungsfähige Ausgaben (ohne Umsatzsteuer, €)	Bundesförderung €
A	1-2	450	175
B	3-6	600	250
C	7-15	850	250
D	16-30	1100	250
E	31-60	1350	250
F	61-120	1600	250

Vom Beratungsempfänger ist jeweils ein Eigenanteil in Höhe der Differenz zwischen den sich aus vorstehender Tabelle ergebenden zuwendungsfähigen Ausgaben und dem jeweiligen Bundesanteil zu tragen. Fallen höhere Ausgaben an, die über die der vorstehenden Tabelle genannten Beträge hinausgehen, so erhöht sich der Eigenanteil des Beratungsempfängers um diesen Betrag in voller Höhe; fallen geringere Ausgaben an, so werden Bundesanteil und Eigenanteil im gleichen Verhältnis gemindert.

Ihr Ansprechpartner für Energiesparberatung ist:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Frankfurter Straße 29 - 35

65760 Eschborn

Telefon: 06196 908-400

Fax: 06196 908-800

www.bafa.de